

Satzung

des

Musikverein-Stadtkapelle Freundenberg e.V.



I. Grundlagen des Vereins

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Musikverein – Stadtkapelle Freudenberg e.V.“.

Sitz des Vereins ist 97896 Freudenberg.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen unter der Registernummer VR 570192 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins

Der Musikverein - Stadtkapelle stellt sich zur Aufgabe, die Volksmusik zu pflegen und zu fördern und dieses Kulturgut der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern,
- b. Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
- c. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde,
- d. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine und der Dachverbände
- e. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation,
- f. Förderung der Kultur und Präsentation der Gemeinde über die Gemeindegrenzen hinaus (Konzertreisen)
- g. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Beitragswesen

§4. Mitglieder des Vereins

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a. aktive Mitglieder
- b. fördernde Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind die Musiker der Stadtkapelle, des Jugendblasorchester oder in musikalischer Ausbildung befindliche Mitglieder.

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Näheres kann eine Ehrenordnung regeln.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere

- a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung, bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

Entsteht dem Verein ein Schaden, weil das Mitglied seinen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§5. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstands.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch

- a. Austritt
- b. Streichung aus der Mitgliederliste
- c. Ausschluss aus dem Verein oder
- d. Tod.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit Ende des Geschäftsjahrs wirksam.

§7. Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied mitzuteilen.

Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

§8. Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- c. mit der Zahlung der Beiträge, trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung im Verzug ist

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Die Berufung muss schriftlich innerhalb von vier Wochen erfolgen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§9. Beitragsleistung und –pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die und deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:

- a. eine Aufnahmegebühr
- b. ein jährlicher Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

Aktive Mitglieder, Mitglieder des Vorstands für die Dauer ihrer Amtsperiode und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Aktive Mitglieder, die mindestens 25 Jahre aktiv im Verein mitgewirkt haben, sind bei einem Übertritt in die fördernde Mitgliedschaft ebenfalls beitragsfrei.

Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

Der Vorstand wird ermächtigt, zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung im Einzelfall für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Sonderbeitrag festzusetzen. Dieser ist auf das erste Jahr der Mitgliedschaft befristet.

Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.

Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

III. Organe des Vereins

§10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§11. Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleiterpauschale, Werk- oder Dienstvertrag). Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Im Übrigen haben die aktiven Mitglieder und Mitglieder des Vorstands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum Ende des Geschäftsjahrs nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.

§12. ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahrs statt.

Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt und den Mitgliedern, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlungsleitung übernimmt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.

§13. außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a. wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist
- b. auf Grund eines Minderheitenbegehrens.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Abs. b ist zu berufen, wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.

Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§14. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b. Entlastung des Vorstands auf der Grundlage der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- e. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§15. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus bis zu 15 Vereinsmitgliedern zusammen:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. Schriftführer
- d. 1. Kassier
- e. 2. Kassier
- f. bis zu 9 Beisitzern, davon mindestens ein aktives Mitglied
- g. Vereinsjugendleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Es sind getrennte Wahlgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Die Wahl der Beisitzer kann im Block erfolgen. Gewählt ist, wer über die einfach Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen verfügt. Sollte nicht alle Vorstandsfunktionen besetzt werden, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vereinsjugendleiter und der stellvertretende Vereinsjugendleiter werden von der Vereinsjugendversammlung gewählt. Der Vereinsjugendleiter, bei Verhinderung der stellvertretende Vereinsjugendleiter hat Sitz und volles Stimmrecht in der Vorstandschaft.

Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Wahrung einer Frist von 1 Woche einberufen.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ist der Dirigent kein Mitglied des Vorstands hat er jederzeit Rederecht in den Sitzungen des Vorstands.

§16. Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck erfordert.

Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben.

Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Aufgaben im musikalischen Bereich können den Mitgliedern der Stadtkapelle zugewiesen werden.

Die Kassenführung obliegt dem 1. Kassier, der durch den 2. Kassier vertreten wird. Er vereinnahmt die Beiträge und sonstigen Gelder und leistet alle Ausgaben nach Anweisung durch den Vorstand. Der Kassier ist verpflichtet, sämtliche Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

§17. Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte gemäß §26 BGB Abs.1 Satz 2 beschränkt. Bei Ausgaben von mehr als 12.500 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

IV. Vereinsleben

§18. Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahrs. Bei der Wahl der Jugendvertretung gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersgrenzen.

§19. Beschlussfassung und Wahlen

Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.

Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse durch Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.

§20. Protokolle

Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

Das Geschehen eines Geschäftsjahres (Auftritt, Veranstaltungen usw.) sind aufzuzeichnen und bei der Jahreshauptversammlung zu verlesen

§21. Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.

Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen nicht der Satzung widersprechen.

Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

Die Jugend des Vereins ist berechtigt sich eine Jugendordnung zu geben. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben. Zur Wirksamkeit benötigt es die Zustimmung des Vorstands des Vereins.

Der Vorstand ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung für die internen Abläufe zu geben. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Vorstand selbst zuständig.

§22. Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet.

Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Kassenprüfers berufen. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

Das Ergebnis der Prüfung der Kasse ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§23. Bläserjugend

Die Bläserjugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen und vom Vorstand des Vereins bestätigt werden muss.

Der Vereinsjugendleiter, bzw. sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstands.

Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu unterrichten.

§24. Haftungsbeschränkung

Bei Rechtsgeschäften haftet der Verein nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

Werden Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§25. Datenschutzrichtlinie

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, erlassen.

V. Schlussbestimmungen

§26. Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zu einem Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet ist die Zustimmung von allen Mitgliedern erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§27. Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfassung hinzuweisen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle einer Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands als Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Freudenberg zur treuhänderischen Aufbewahrung und Übermittlung an einen später neugegründeten artgleichen Verein in Freudenberg übergeben.

Das Barvermögen ist nach drei Jahren für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§28. Schlussbemerkung

Die männliche Form aller in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen schließt weibliche Personen ein.

§29. Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31. Januar 2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.